



Satzung des Kleingartenvereins Kolonie Abendruh e.V.



Fassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 8. April 2006

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen "Kleingartenverein Kolonie Abendruh e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin-Lichterfelde. Sein Gerichtsstand ist Berlin. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin unter dem Reg.-Zeichen 1820 Nz eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im "Bezirksverband der Kleingärtner Steglitz e.V."
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes auf gemeinnütziger, demokratischer Grundlage unter Wahrung parteipolitischer, rassischer und konfessioneller Neutralität. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige finanzielle Überschüsse werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Hinwirken auf zeitgemäße Gestaltung und wirksame Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Kleingartenwesens im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien.
 - b) Förderung der Jugend und der nachbarschaftlichen Beziehungen auf allen Gebieten.
 - c) Fachliche Information und Beratung und praktische Anleitung auf dem Gebiet des Gartenbaues und des damit verbundenen Umweltschutzes.

§ 3 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 4 Vorstand

- (1) Der Verein wird geleitet durch:
- die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden
 - die Kassiererin bzw. den Kassierer
 - die Schriftführerin bzw. den Schriftführer
 - die 2. Vorsitzende bzw. den 2. Vorsitzenden
 - zwei Beisitzerinnen bzw. zwei Beisitzer

Die ersten 3 Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB, die allein vertreten. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft die Sitzungen der Vereinsorgane ein. Er ist für die Verwaltung der eingegangenen Beiträge und Gelder und die Ausführung der Beschlüsse des Vereins und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand veranlaßt die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen und hält die Mitglieder dazu an, ihre Pflichten in der Gartenanlage und im Einzelgarten zu erfüllen. Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters. Der Vorstand muß sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenteilung regelt. Der Vorstand ist berechtigt und ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen soweit sie nicht Sinn verändernd wirken.

- (2) Der Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand
 - den Abschnittsleiterinnen bzw. den Abschnittsleitern
 - einer der Gartenfachberaterinnen bzw. einem der Gartenfachberater
- (3) Die bzw. der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederver-

sammlung des Vereins. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- (4) Die Kassiererin bzw. der Kassierer erhebt die beschlossenen Beiträge und Umlagen und ist für deren bestimmungsmäßige Verwendung und sichere Verwahrung verantwortlich. Desgleichen ist sie bzw. er für alle Pachtzahlungen und -einziehungen derselben im Rahmen der erlassenen Bestimmungen zuständig und hat auf eine angemessene Kostendeckung für die Vereinsverpflichtungen zu achten.
- (5) Die Schriftführerin, bzw. der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Vereins verantwortlich. Über Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen und zur Beurkundung der gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Niederschriften (Protokolle) werden in der folgenden Sitzung nach Aussprache durch die Anwesenden genehmigt und vom Sitzungsleiter gegengezeichnet.
- (6) Die Gartenfachberaterinnen bzw. Gartenfachberater beraten die Mitglieder in garten technischen Fragen.
- (7) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Gartensaison von April bis September jedoch mindestens einmal im Monat. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der erweiterte Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die Belange des Vereins zu wahren und über seine und des erweiterten Vorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Antrag der Revisorinnen bzw. Revisoren entscheidet.
- (9) Zur Erledigung sonstiger Obliegenheiten (Abschätzkommission, Vergnügungsausschuß usw.) können vom Vorstand Personen oder Ausschüsse berufen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzungsänderung wird ordentliches Mitglied des Vereins nur eine der Personen, die einen Unterpachtvertrag über einen Kleingarten im Vereinsbereich abgeschlossen haben. Weitere Personen, die in diesem Unterpachtvertrag als Unterpächter unterschrieben haben, können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen oder Personen, die als Vertragspartner einen Unterpachtvertrag für eine Parzelle in der Kleingartenanlage Kolonie Abendruh unterzeichnet haben, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung, es sei denn, dass ihm das Stimmrecht des ordentlichen Mitglieds aus dem gleichen Unterpachtvertrag auf der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich übertragen wurde. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder aus einem Unterpachtvertrag können auf Antrag durch gemeinsame schriftliche Willensbekundung die Art ihres Mitgliedsverhältnisses gegenseitig tauschen.
- (3) Personen, die wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes aus anderen Vereinen ausgeschlossen wurden, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Formblatt) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Dem abgelehnten Bewerber gegenüber muß keine Begründung für die Ablehnung gegeben werden.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins - die ihm ausgehändigt wird - an.
- (6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr, deren Höhe vom erweiterten Vorstand festgesetzt wird. Ehepartner verstorbener Mitglieder, die die Mitgliedschaft fortsetzen, sind von der Aufnahmegebühr befreit.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Kleingartenwesen oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod des Mitglieds
 - mit Beendigung des Unterpachtvertrages
 - durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein
 - mit der Auflösung des Kleingartenvereins
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags und/oder beschlossener Umlagen für mindestens ein Vierteljahr im Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fälligen Forderungen erfüllt;
 - b) das Mitglied schwerwiegende Verstöße gegen die Mitgliedspflichten begeht und / oder die Interessen des Vereins oder seiner satzungsmäßigen Ziele schädigt.
- (4) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluß. Vor Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlagenforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Benachrichtigungsmittel

- (1) Verbindliche Benachrichtigungsmittel für die Mitglieder sind nach Wahl des Vorstandes
 - a) der Aushang in dem dafür vorgesehenen Aushangkasten am Vereinshaus,
 - b) die vom Landesverband der Kleingärtner herausgegebene Zeitschrift, die jedes Mitglied monatlich zugestellt erhält
 - b) die direkte schriftliche Benachrichtigung des einzelnen Mitgliedes.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Vereins werden durch jährlich im voraus zu zahlende Beiträge gedeckt, in denen auch die Beiträge der übergeordneten Verbände enthalten sind.
- (2) Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Für unvorhersehbare dringende Ausgaben können nach Beschlußfassung im erweiterten Vorstand Umlagen in Höhe bis zu einem Jahres-Mitgliedsbeitrag pro Jahr und Parzelle erhoben werden. Diese Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand ist für die Mitglieder verbindlich.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Das Stimmrecht im Rahmen der Satzungsbestimmungen können nur ordentliche Mitglieder ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann oder die es schriftlich und für jeden Einzelfall auf ein förderndes Mitglied aus dem gleichen Unterpachtvertrag übertragen kann.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Vereinsarbeiten, wie Instandhaltung der Wege, der Gemeinschaftsanlagen usw., die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden, mitzuwirken oder einen Ersatzmann zu stellen. Bei Ablehnung einer Beteiligung an der von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeit ist außerdem an die Vereinskasse eine Zahlung zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Im übrigen sind alle Mitglieder verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen und die geltende Satzung zu befolgen.

(4) Regelung der Ruhezeiten:

Montag bis Freitag	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	ab 13.00 Uhr
Sonntag	ganztägig

Während dieser Zeiten dürfen keine Tätigkeiten ausgeführt werden, die die Ruhe der Nachbarn stören würde (z.B. Rasenmähen, Hämmern, laute Musik usw.). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(5) Das Befahren der Kolonie mit Motorkraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten

- (1) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Revisoren und Delegierten erfolgt alle 3 Jahre für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied darf mit Ausnahme des Delegiertenamtes nur ein Amt innehaben. Der erweiterte Vorstand, die Revisoren und die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt einzeln und geheim. Die Wahl der restlichen Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten erfolgt geheim, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies jeweils für diese Personengruppen gesondert beschließen.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren sind mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Von den anderen Personen sind die gewählt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz (2) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (5) Ersatzwahl für im Laufe einer Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren ist in der nächsten Mitgliederversammlung, bei besonderer Dringlichkeit in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, vorzunehmen. Ausscheidende Mitglieder des restlichen erweiterten Vorstandes sowie der Delegierten werden vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.

- (6) Die Form der Wahl bleibt, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, dem Ermessen der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 11

Mitgliederversammlung und Beschlußfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert; mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres - spätestens bis zum 30. April eines Jahres. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) In Fällen, in denen die erste Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, kann eine weitere Mitgliederversammlung frühestens nach 14 Tagen über dieselben Tagesordnungspunkte einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfberichtes der Revisoren, Beschlußfassung hierüber und Erteilung der Entlastung.
 - b) Beratung und Beschlußfassung über eingereichte Anträge.
 - c) Wahl oder Abberufung des Vorstandes, sowie des erweiterten Vorstandes.
 - d) Wahl von drei Revisoren.
 - e) Wahl der Vertreter des Vereins zur Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes (Delegierte).
 - f) Beschlußfassung über Berufungen gegen Mitgliederausschlüsse.

- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind in einer vom Vorstand anzugebenden Frist nach der Einberufung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeitsanträge mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung setzen, nicht jedoch Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.

§ 13 Aufgaben der Revisoren

- (1) Für die Prüfung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung sind die Revisorinnen bzw. Revisoren verantwortlich. Die Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege usw. soll mindestens halbjährlich erfolgen. Die Revisorinnen bzw. Revisoren haben nach Abschluß eines jeden Jahres in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse beantragen die Revisoren Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Revisoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch ist ein Minderheitenvotum möglich.

§ 14 Aufgaben der Delegierten

- (1) Die Vertretung des Vereins im Bezirksverband erfolgt durch die Delegierten. Sie haben die entsprechenden Sitzungen des Bezirksverbandes regelmäßig zu besuchen, dort etwaige Anträge ihres Vereins zu vertreten und der Mitgliederversammlung über Verlauf und Ergebnis zu berichten.
Der Vorstand hat die Delegierten über alle relevanten Vereinsthemen regelmäßig und umfassend zu unterrichten.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen sind Änderungen gemäß § 4, Absatz (1). Satzungsänderungsanträge müssen dem Vorstand des Vereins bis zum 31.12. des Jahres vor der nach § 11 (1) zu Beginn des Geschäftsjahres vorgesehenen nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gegebenenfalls der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der gültigen Stimmen.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung soll nur beschlossen werden, wenn berechtigte Gründe hierfür vorhanden sind oder die Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Die Auflösung soll erst erfolgen, wenn alle Verpflichtungen des Vereins erfüllt sind. Die Liquidation erfolgt alsdann durch den Vorstand. Das verbleibende Vereinsvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung des Kleingartenwesens.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 8. April 2006 beschlossen.

Kleingartenverein Kolonie Abendruh e.V.

Berlin, den _____

Dr. Ulrich Sommer

Hans-Wolfgang Koch

Monika Böckmann

Diese Satzung wurde am _____ vom Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister bei Nummer 1820 Nz eingetragen